



LANDES- ENTWICKLUNGS- PROGRAMM (LEP IV)

- Entwurf -

**Teilfortschreibung des
Landesentwicklungsprogramms (LEP IV)
Kap. 5.2.1 Erneuerbare Energien**

**Herausforderungen
erkennen**

**Nachhaltig
handeln**

**Zukunft
gestalten**

Stand: 24.01.2012

Verordnungsentwurf der Landesregierung

Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über das Landesentwicklungsprogramm

A. Problem und Regelungsbedürfnis

Das im November 2008 in Kraft getretene Landesentwicklungsprogramm (LEP IV) soll nach der Koalitionsvereinbarung der die Landesregierung tragenden Parteien in mehreren Punkten teilfortgeschrieben werden. In einem ersten Schritt sollen die die Nutzung der Erneuerbaren Energien betreffenden Ziele und Grundsätze des LEP IV überarbeitet und ergänzt werden, um den in diesem Bereich gewachsenen Anforderungen Rechnung zu tragen. Dadurch soll ein entscheidender Beitrag geleistet werden, um das klima- und energiepolitische Ziel der Landesregierung zu erreichen, bis zum Jahr 2030 bilanziell einhundert Prozent des Strombedarfs aus Erneuerbaren Energien zu decken, die Stromerzeugung aus der Windkraft bis zum Jahr 2020 zu verfünffachen, etwa zwei Prozent der Landesfläche für die Windenergienutzung zur Verfügung zu stellen und den Beitrag der Fotovoltaik auf über zwei Terawattstunden zu steigern.

B. Lösung

Die erforderlichen Änderungen sollen durch eine Teilfortschreibung des LEP IV erfolgen. So werden als verbindliche Ziele der Raumordnung vorgegeben, dass eine geordnete Entwicklung der Windenergienutzung durch die

Aufstellung von Regionalplänen und Bauleitplänen sicherzustellen ist und in den Regionalplänen Vorranggebiete für die Windenergienutzung auszuweisen sind. Außerdem wird die Verpflichtung für die Regionalplanung festgeschrieben, dass den Trägern der Bauleitplanung genügend Raum für die kommunale Steuerung der Windenergienutzung verbleiben muss. Als Ziel der Raumordnung wird darüber hinaus festgelegt, dass zwei Prozent der Landesfläche und darin mindestens zwei Prozent der Fläche des Waldes für die Windenergienutzung bereitgestellt werden.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Für das Land entstehen durch die Teilfortschreibung des LEP IV – außer denjenigen für die Durchführung der Strategischen Umweltprüfung - keine Kosten. Für die Regionalplanung werden aufgrund der Verpflichtung, die Regionalpläne binnen drei Jahren nach In-Kraft-Treten der Teilfortschreibung des LEP IV an diese anzupassen, gewisse, allerdings überschaubare Kosten entstehen. Diese können noch nicht konkret beziffert werden, sind aber vor dem Hintergrund der hohen energiepolitischen Bedeutung jedenfalls als verhältnismäßig anzusehen.

Dem gegenüber besteht die Möglichkeit, durch die Nutzung landeseigener Flächen zusätzliche Einnahmen zu erzielen. Auch die Aufstellung von Klimaschutzkonzepten ist geeignet, durch Energieeinsparungen Einnahmen zu generieren.

E. Zuständigkeit

Federführend ist das Ministerium für Wirtschaft, Klimaschutz, Energie und Landesplanung.

**Erste Landesverordnung
zur Änderung der Landesverordnung
über das Landesentwicklungsprogramm
vom**

Aufgrund des § 8 Abs. 1 Satz 7 des Landesplanungsgesetzes vom 10. April 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 25 des Zweiten Landesgesetzes zur Kommunal- und Verwaltungsreform vom 28. September 2010 (GVBl. S. 280), BS 230-1, verordnet die Landesregierung:

Artikel 1

Die Landesverordnung über das Landesentwicklungsprogramm vom 14. Oktober 2008 (GVBl. S. 285, BS 230-1-1) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 werden nach der Jahresangabe 2008 die Worte „ (Anlage 1) sowie deren Änderungen vom 2012 (Anlage 2)“ eingefügt.
2. Die bisherige Anlage wird Anlage 1.
3. Der Verordnung wird die aus der Anlage zu dieser Verordnung ersichtliche Anlage 2 angefügt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Mainz, den 2012

Der Ministerpräsident

Kurt Beck

Anlage

(zu Artikel 1 Nr. 3)

Anlage 2

(zu § 1)

**Erste Änderung
des Landesentwicklungsprogramms
vom 7. Oktober 2008**

Aufgrund des § 8 Abs. 1 Satz 5 des Landesplanungsgesetzes vom 10. April 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 25 des Zweiten Landesgesetzes zur Kommunal- und Verwaltungsreform vom 28. September 2010 (GVBl. S. 280), BS 230-1, beschließt die Landesregierung im Benehmen mit dem Wirtschaftsausschuss des Landtags:

Das Landesentwicklungsprogramm vom 7. Oktober 2008 wird wie folgt geändert:

1. Teil B Abschnitt V Nummer 5.2 Energieversorgung wird wie folgt geändert:

a) Das Leitbild „Nachhaltige Energieversorgung“ wird in Absatz 2 wie folgt geändert:

aa) In Satz 4 wird der Klammerzusatz „(s. Karte 20: Leitbild Erneuerbare Energien)“ gestrichen.

bb) Die Sätze 8 und 9 werden durch folgende Sätze 8 bis 14 ersetzt:

„Rheinland-Pfalz unterstützt das Ziel, weltweit den Anstieg der globalen Durchschnittstemperatur auf zwei Grad Celsius zu beschränken. Dies bedeutet, dass bundesweit und in Rheinland-Pfalz die Emission von Klimagasen bis 2050 um 90 Prozent (gegenüber 1990) reduziert werden muss. Als Nahziel wird bis 2020 eine Reduzierung um 40 Prozent verfolgt. Erneuerbare Energien leisten hierzu einen wesentlichen Beitrag.

Zur Erfüllung dieser Vorgaben verfolgt Rheinland-Pfalz das Ziel, bis 2030 bilanziell den verbrauchten Strom zu 100-Prozent aus erneuerbaren Energien zu gewinnen. Das Land soll auf diesem Wege ab 2030 zum Stromexportland werden. Bereits bis zum Jahr 2020 soll sich die Stromerzeugung aus Windkraft verfünffachen und der Beitrag aus der Photovoltaik soll auf über zwei Terawattstunden gesteigert werden.“

b) In Nummer 5.2.1. werden die Ziele und Grundsätze wie folgt geändert:

aa) Nach Z 162 wird folgender G 162 a eingefügt:

G 162 a

Die Verbandsgemeinden, verbandsfreien Gemeinden, großen kreisangehörigen und kreisfreien Städte sollen Klimaschutzkonzepte aufstellen.

bb) G 163 wird durch folgende Z 163 bis 163 d ersetzt:

Z 163

Ein geordneter Ausbau der Windenergienutzung ist durch die Regionalplanung und die Bauleitplanung sicherzustellen. Dabei sind Räume mit hoher Windhöufigkeit vorrangig zu sichern.

Z 163 a

Um einen substanziellen Beitrag zur Stromerzeugung zu ermöglichen, sind zwei Prozent der Fläche des Landes Rheinland-Pfalz für die Windenergienutzung bereitzustellen. Die Regionen des Landes leisten hierzu entsprechend ihrer natürlichen Voraussetzungen einen anteiligen Beitrag.

Z 163 b

In den Regionalplänen sind Vorranggebiete für die Windenergienutzung auszuweisen.

Z 163 c

Landesweit sind mindestens zwei Prozent der Fläche des Waldes für die Nutzung durch die Windenergie zur Verfügung zu stellen.

Z 163 d

Die Errichtung von Windenergieanlagen ist in rechtsverbindlich festgesetzten Naturschutzgebieten, in als Naturschutzgebiet vorgesehenen Gebieten, für die nach § 24 Landesnaturschutzgesetz eine einstweilige Sicherstellung erfolgt ist, in den Kernzonen der Biosphärenreservate, in Nationalparks und in den Kernzonen der UNESCO-Welterbegebiete Oberes Mittelrheintal und Obergermanisch-Raetischer Limes auszuschließen.

FFH- und Vogelschutzgebiete stehen einer Ausweisung nur dann entgegen, wenn die Windenergienutzung zu einer erheblichen Beeinträchtigung des jeweiligen Schutzzweckes führt und eine Ausnahme nicht erteilt werden kann. Kernzonen der Naturparke stehen einer Ausweisung nur dann entgegen, wenn die Windenergienutzung dem jeweiligen Schutzzweck zuwiderläuft und eine Befreiung nicht erteilt werden kann. Die Pufferzonen der anerkannten Welterbegebiete Oberes Mittelrheintal und

Obergermanischer-Raetischer Limes stehen einer Ausweisung entgegen, wenn diese mit dem Status des UNESCO-Welterbes nicht vereinbar ist.

Die außerhalb der vorgenannten Gebiete und der Vorranggebiete liegenden Räume sind der Steuerung durch die kommunale Bauleitplanung in Form von Konzentrationsflächen vorbehalten.

cc) Die Karte 20 entfällt.

dd) G 166 erhält folgende Fassung:

G 166

Von baulichen Anlagen unabhängige Fotovoltaikanlagen sollen flächenschonend, insbesondere auf ertragsschwachen Acker- oder Grünlandflächen sowie zivilen und militärischen Konversionsflächen, errichtet werden.

c) In Nummer 5.2.1 wird die Begründung/Erläuterung wie folgt geändert:

aa) Nach der Begründung/Erläuterung zu Z 162 wird folgende Begründung/Erläuterung zu G 162 a eingefügt:

zu G 162 a

Die Klimaschutzkonzepte der kommunalen Ebene sollen die räumlichen Nutzungskonzepte der Planungsgemeinschaften ergänzen.“

bb) Die Begründung/Erläuterung zu G 163 wird durch folgende Begründung zu Z 163 bis Z 163 d ersetzt:

zu Z 163

Es ist eine gemeinsame Aufgabe der Regionalplanung und der Bauleitplanung, für den erforderlichen Ausbau der Windenergie auf der Basis einer geordneten Planung Sorge zu tragen. Im Hinblick auf § 1 Absatz 3 BauGB besteht die Verpflichtung zum planerischen Tätigwerden für eine Gemeinde dann, wenn und soweit es für die städtebauliche Entwicklung erforderlich ist. Bei der Auswahl der Standorte ist im Sinne einer effektiven Energieausbeute die Windhöufigkeit von zentraler Bedeutung.

zu Z 163 a

Zur Umsetzung der energiepolitischen Ziele leistet insbesondere die Windenergie einen bedeutenden Beitrag. Der für das Erreichen des Ausbauziels notwendige Flächenbedarf liegt in einer Größenordnung von zwei Prozent der Landesfläche.

zu Z 163 b

Die Ausweisung von Vorranggebieten auf der Ebene der Regionalpläne dient der Flächensicherung zum Erreichen der vorgenannten energiepolitischen Zielsetzungen.

zu Z 163 c

Aufgrund des besonders hohen Waldflächenanteils an der Gesamtfläche des Landes kommt diesen Flächen bei der zukünftigen Nutzung der Windenergie eine besondere Bedeutung zu. Daher sind mindestens zwei Prozent der Waldfläche des Landes für die Windenergienutzung auszuweisen.

zu Z 163 d

In den in Z 163 d genannten Bereichen ist aufgrund der besonderen Schutzwürdigkeit dieser Räume eine Nutzung für die Windenergie ausgeschlossen.

Bei FFH- und Vogelschutzgebieten sowie den Kernzonen der Naturparke ist zu prüfen, ob durch die Windenergienutzung der jeweilige Schutzzweck erheblich beeinträchtigt wird. Eine Ausweisung in den Pufferzonen der anerkannten Welterbegebiete Oberes Mittelrheintal und Obergermanisch-Raetischer Limes erfordert eine gesonderte Prüfung, ob diese mit dem Status des UNESCO-Welterbes vereinbar ist. Der Lärmschutz und der erforderliche Abstand zur nächstgelegenen Wohnbebauung werden im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen sichergestellt. Die außerhalb der vorgenannten Gebiete und der Vorranggebiete liegenden Räume sind der kommunalen Bauleitplanung vorbehalten. Sie soll mit Hilfe von Konzentrationszonen eine planerische Bündelung der Windkraftanlagen gewährleisten. Hierbei bieten sich Formen der interkommunalen Kooperation und des Interessensausgleichs an.

Die Regionalplanung weist zur Umsetzung der Klimaschutzziele Vorrang- und Ausschlussgebiete für die Windenergienutzung aus. Außerhalb dieser Vorrang- und Ausschlussgebiete leisten die Gemeinden über die Ausweisung von Flächen für die Windenergienutzung in ihren Flächennutzungsplänen einen Beitrag zur Energiewende."

cc) Die Begründung/Erläuterung zu G 166 erhält folgende Fassung:

zu G 166

Auch bei der Errichtung von selbständigen Fotovoltaikanlagen soll dem Gedanken des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden Rechnung getragen werden. Daher kommen insoweit insbesondere ertragsschwache Ackerflächen, Grünlandflächen sowie zivile und militärische Konversionsflächen als Standorte in Betracht.“

Großflächige Fotovoltaikanlagen, die im Außenbereich als selbständige Anlagen errichtet werden sollen, sind nach dem geltenden Baugesetzbuch grundsätzlich nur im Rahmen der gemeindlichen Bauleitplanung zulässig.

2. Teil C Strategische Umweltprüfung (SUP) wird wie folgt geändert:

Abschnitt III Nummer 3.5.2.1 erhält folgende Fassung:

(1) Festlegung von Planungsaufträgen (Klimaschutzkonzepte) für die Verbandsgemeinden, verbandsfreien Gemeinden, großen kreisangehörigen und kreisfreien Städten als Träger der Bauleitplanung (G 162 a)

Es wird eine rahmensetzende Festlegung für die kommunale Planung getroffen, die für sich genommen keine erheblichen Umweltauswirkungen zur Folge hat. Jedoch begünstigt die Festlegung Initiativen von Investoren und Vorhabenträgern zur Errichtung von Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energiequellen sowie zur Steigerung der Energieeffizienz. Daraus resultierende positive Auswirkungen auf das Globalklima sind, ebenso wie ggf. zu erwartende negative Umweltauswirkungen bei der Errichtung von Anlagen auf den nachfolgenden Planungsebenen zu berücksichtigen.

(2) Ersatz des bisherigen Grundsatzes zur Entwicklung der Windenergie (G 163) durch eine Zielfestlegung mit Planungsaufträgen an die Regional und Bauleitplanung (Z 163) sowie

- **Konkretisierung des Planungsauftrages an die Regionalplanung (Z 163 b)**

- **Konkretisierende Festlegung einer landesweiten Mindest-Zielvorgabe für die für Windenergienutzung bereitzustellende Fläche (163 a) mit Mindest-Zielvorgabe für die Waldflächen (Z 163 c) sowie die Vereinheitlichung der Kriterien für die Festlegung von Ausschlussgebieten (Z 163 d)**

Voraussichtliche Umweltauswirkungen sowie Gründe für die Wahl geprüfter Alternativen

Der in seiner Bindungswirkung verstärkte Handlungsauftrag zur räumlichen Steuerung der Windenergienutzung auf regionaler und kommunaler Ebene hat im Zusammenspiel mit der konkretisierenden Festlegung eines Flächenanteils sowie unter Bezugnahme auf die Windhöufigkeit maßgeblichen Anteil daran, die von Seiten des Landes angestrebte Steigerung des Anteils der Windenergie am Energiemix und eine damit verbundene Substitution fossiler Brennstoffe und Verringerung von CO₂-Emissionen zu erreichen. Die Festlegung trägt insoweit zu einer Verringerung negativer Auswirkungen auf das Schutzgut „Klima / Luft“ bzw. zum Klimaschutz bei.

Gleichzeitig wird durch die erstmalige Festlegung eines Ziels der Raumordnung und Landesplanung eine stärkere Steuerung ermöglicht. Diese soll sich im Wesentlichen an den fachgesetzlichen Vorgaben des Umweltrechts orientieren. Hierdurch wird Vorsorge getroffen, um potentielle erhebliche negative Umweltauswirkungen auszuschließen. Erhebliche Umweltauswirkungen durch den Bau und den Anschluss von Windenergieanlagen können insbesondere für die Schutzgüter Mensch/menschliche Gesundheit, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser und Landschaft auftreten. Dem wird mit folgenden Festlegungen entgegengewirkt:

- Vorgabe zur Festlegung von Vorranggebieten durch die Regionalplanung, um eine gebündelte Nutzung zu erreichen und räumlich ungesteuerte Entwicklungen zu vermeiden (Z 163 b).
- Festlegung von Kriterien für Ausschlussgebiete zur Berücksichtigung auf den nachfolgenden Planungsebenen (Z 163 d).

Aufgrund dieser steuernd wirksamen Regelungen wird die Umsetzung der Zielvorgaben auf nachfolgenden Planungsebenen im Vergleich mit den bisherigen Vorgaben insbesondere vor dem angestrebten Hintergrund der bis 2020 angestrebten Verfünffachung der Energieerzeugung durch Windenergie lokal zu überwiegend positiven Umweltauswirkungen führen.

- Durch die Festlegung unter Z 163 c erfolgt eine verstärkte Lenkung der Windenergie auf bewaldete Flächen. Durch diese verstärkte Nutzung des

Waldes für die Windenergie wird eine Entlastung von sensiblen Freiflächen erreicht werden. Statt der Freiflächen werden ökologisch weniger wertvolle Freiflächen, insbesondere Nadelwälder, in Anspruch genommen.

•

Gleichzeitig wird die visuelle Wirkung eines Windparks in dessen Standortumfeld im Wald durch die Sichtverschattung maßgeblich reduziert, weil der untere Bereich einer Windkraftanlage in Höhe von 35 bis 40 Meter durch umstehenden Wald verdeckt wird. Die Erholungsfunktion wird bei Windkraftanlagen im Wald weniger beeinträchtigt, weil z.B. bei Wanderungen von Erholungssuchenden die Anlagen im Wald anders als bei Wanderungen in der Freifläche nicht von Weitem wahrgenommen werden können.

- Aufgrund der in der Regel größeren Siedlungserne von Waldstandorten wird eine geringere Lärmbelastigung von Anwohnern entstehen.

Die unter Z 163 d getroffene Regelung führt durch die Nicht-Beanspruchung der benannten Gebietstypen zu einer Vermeidung von negativen Umweltauswirkungen in den besonderen Schutzgebieten des Naturschutzes.

Zugleich führt die Beschränkung der regionalplanerischen Steuerungsmöglichkeiten auf die Festlegung von Vorrang- und Ausschlussgebieten zu einer Stärkung der kommunalen Verantwortung im Rahmen der Bauleitplanung.

- In der Summe dürfte eine Verfünffachung der Windenergienutzung im landesweiten Maßstab durch den relevanten Beitrag zum Klimaschutz auch eine Verbesserung der Arten- und Naturschutzsituation, darüber hinaus aber auch im Einzelfall zu erheblichen zusätzlichen Umweltauswirkungen aufgrund von Sekundäreffekten führen, die allerdings zunächst nicht lokalisierbar sind. So ist davon auszugehen, dass neben Wegenetzen (im Zusammenhang mit der Planung von Windparks) auch die Infrastruktur des Stromtransportes (insbesondere Mittelspannungsnetz, Umspannwerke, unabhängig von der Planung von Windparks) auszubauen sind.

Alternativen

Die Notwendigkeit der Festlegungen insgesamt wie auch der Festlegung von Kriterien zur räumlichen Steuerung auf nachgeordneten Planungsebenen ergibt sich aus den steuernden Aufgaben der Landesplanung im Zusammenhang mit der aktuellen Entwicklung der erneuerbaren Energien. Folgende Alternativen können als realistisch angesehen werden:

- Ein genereller Verzicht auf die Änderung (Nullvariante) bildet keine realistische Alternative, da das bisherige LEP IV keine ausreichende Steuerungstiefe (nur Grundsatz, keine Ziele) hat und es bei einem Verzicht auf die Teilfortschreibung zu einer ungesteuerten Entwicklung kommen könnte. Der angestrebte Ausbau der Windenergienutzung wird durch die landesplanerischen Zielvorgaben zur Ausweisung von Vorranggebieten befördert. Daneben wird gegenüber dem derzeitigen Planungsstand eine Verpflichtung zur räumlichen Steuerung und der damit gegebenen verbesserten Berücksichtigung von Umweltbelangen geschaffen.
- Eine ausschließliche Ausweisung von Vorranggebieten unter Verzicht auf die raumordnerische Zielvorgabe der Ausweisung von Ausschlussgebieten würde zu einer geringeren Steuerungsmöglichkeit der Windenergienutzung führen und die Durchsetzung umweltrechtlicher Belange erschweren. Dies würde Windenergieanlagen auch in Nationalparks, ausgewiesenen Naturschutzgebieten und Kernzonen der Biosphärenreservate planerisch zulässig werden lassen und damit zu nicht gewollten erheblichen Umweltauswirkungen führen.
- Die Benennung von Abwägungsvorschriften zur Berücksichtigung von Umweltbelangen bei der Vorhabenkonkretisierung auf nachfolgenden Planungsebenen kann dazu beitragen, mögliche erhebliche Umweltauswirkungen (insbesondere für die Schutzgüter Mensch/menschliche Gesundheit, Tiere und Pflanzen und Landschaft) zu minimieren. Bezogen auf Waldflächen kann eine schwerpunktmäßige Nutzung von Nadelwald und bereits vorbelasteten Waldflächen wesentliche Probleme minimieren. Auch die Inanspruchnahme von Waldflächen ohne besondere Schutzfunktionen kann zur Minimierung von Belastungen beitragen.

Maßnahmen zur Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich negativer Umweltauswirkungen

Die Berücksichtigung von Umweltbelangen bei der Vorhabenkonkretisierung auf den nachgeordneten Planungsebenen der Regional- und Bauleitplanung muss unter Beachtung der geltenden Gesetze in einer Weise erfolgen, dass negative Umweltauswirkungen so weit möglich minimiert bzw. ausgeglichen werden. Der Ausschluss einer Realisierung auf bestimmten Flächen, die aufgrund einer umwelt- bzw. naturschutzfachlichen Bedeutung rechtlich geschützt sind, verringert bzw. vermeidet mögliche erhebliche Umweltauswirkungen. Die querschnittsorientierten

Grundsätze der Raumordnung aus § 2 Abs. 2 Nr. 5 und 6 ROG sind in diesem Zusammenhang von besonderer Bedeutung. Zudem müssen der Planungsebene und der Bindungswirkung der vorgesehenen Festlegung entsprechende Untersuchungen zum Umweltzustand erfolgen, um die zu erwartenden Umweltauswirkungen planerisch bewältigen zu können. In diesem Zusammenhang sind folgende fachrechtliche Rahmenbedingungen von besonderem Gewicht:

- Bezüglich der naturschutzrechtlichen Zulassungsvoraussetzungen ist insbesondere sicherzustellen, dass
 - erhebliche Beeinträchtigungen von FFH- oder Vogelschutzgebieten durch Festlegung von Standorten vom Grundsatz her ausgeschlossen sein müssen; eine Ausnahmeerteilung ist aufgrund § 34 Abs. 3 BNatSchG nur eingeschränkt möglich (z.B. aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses);
 - die Vorschriften des BNatSchG eingehalten werden.
- Sollen Waldflächen beansprucht werden, so sind vorrangig Nadelwald und bereits vorbelastete Bereiche zu nutzen (Belastungsbänder von Verkehrswegen, Konversionsstandorte).
- Im Hinblick auf die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes kann im Einzelfall eine besondere Empfindlichkeit der Ausweisung entgegenstehen. Eine besondere Empfindlichkeit, die in der Regel einer Ausweisung entgegensteht, besteht für die als UNESCO Welterbe gemeldeten oder zur Meldung vorgesehenen Gebiete, wie diesbezügliche Entscheidungen des Welterbe-Komitees der UNESCO zeigen. Auch die zu diesen Gebieten festgelegten Pufferzonen können einer Ausweisung im Einzelfall entgegenstehen.

Ergebnis

Im Vergleich mit der Regelung des LEP IV bewirkt die Neufestlegung eine deutliche Förderung der Windenergienutzung. Dies trägt zu einer hinsichtlich des Treibhauseffektes positiv zu bewertenden Verminderung der Treibhausgasemission bei. Zugleich erfolgt eine Rücknahme restriktiv wirkender Bedingungen für die Windenergienutzung, was in Einzelfällen zu erheblichen lokal bis regional wirksamen Umweltauswirkungen führen kann. Da die räumliche Steuerung maßgeblich auf der regionalen und lokalen Planungsebene erfolgt, lassen sich derartige Wirkungen jedoch nicht direkt auf die vorgenommenen Festlegungen zurückführen. Um bei gesamträumlicher Betrachtung eine

Minimierung der raumbezogenen Umweltauswirkungen zu erreichen, wird vor diesem Hintergrund künftig der räumlichen Steuerung der Windenergienutzung auf regionaler und kommunaler Ebene eine erhöhte Bedeutung zukommen.

(3) Änderung des Grundsatzes zu von baulichen Anlagen unabhängigen Fotovoltaikanlagen (G 166)

Der bisherige einschränkende Grundsatz zur Standortplanung von Fotovoltaik – Anlagen (PV-Anlagen) wird in zweifacher Weise abgeschwächt. PV Anlagen sollen künftig (über bisher versiegelte Flächen hinaus) auch auf ertragsschwachen Acker- und Grünlandflächen und ggf. anderen Standorten zulässig sein. Zudem entfällt die bisherige Verpflichtung für die Durchführung einer Raumverträglichkeitsprüfung. Auch künftig erfolgt die konkrete räumliche Steuerung jedoch erst auf den nachgeordneten Planungsebenen. Gleichwohl stellt die nunmehr inhaltlich abgeschwächte Orientierung auf Vermeidung erheblicher Umweltauswirkungen bei der Standortwahl eine Abschwächung der prinzipiell zu erwartenden positiven Umweltauswirkungen dar, indem solche Anlagen künftig auf unversiegelten Standorten eine höhere Durchsetzungsfähigkeit erlangen. Soweit die Änderung zu einer verstärkten PV-Nutzung führt kann gleichzeitig eine hinsichtlich des Globalklimas positiv zu bewertende Verminderung der Treibhausgasemission bewirkt werden.

Da die Vorgaben der Teilfortschreibung des LEP IV auf geänderten politischen Zielvorgaben beruhen, bildet ein Verzicht auf die Änderung keine realistische Alternative.

2.3 Gesamtplanbetrachtung

Die Gesamtplanbetrachtung des Umweltberichts zum LEP IV hat mit folgenden Ausnahmen weiterhin Gültigkeit:

- Verstärkte positive Wirkung hinsichtlich Verminderung von Treibhausgasen und Abschwächung des Treibhauseffektes,
- Verstärkung lokaler negativer Umweltauswirkungen beim Ausbau von Wind- und Solarenergie nur in Einzelfällen.

2.4 FFH Verträglichkeit (Aussagen gem. § 34 BNatSchG)

Erhebliche Beeinträchtigungen der Natura – 2000 - Gebietskulisse können ausgehend von den Inhalten der Änderung aufgrund der nicht hinreichenden räumlichen Konkretisierung nicht entstehen. Eine FFH-Verträglichkeitsprüfung ist bei Bedarf im Rahmen der planerischen Konkretisierung auf nachgeordneten

Planungsebenen vorzunehmen. Dies gilt in jedem Fall, wenn durch die Festlegung von Standorten zur Nutzung der Windenergie im Freiraum erhebliche Beeinträchtigungen eines Natura 2000 –Gebiets zu besorgen sind.

3 Zusätzliche Angaben gem. Anl. 1 Nr. 3 zu § 9Abs. 1 ROG

Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren und Hinweise auf Schwierigkeiten

Der Umweltbericht wurde nicht unter Verwendung spezieller technischer Verfahren erstellt. Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Unterlage sind nicht aufgetreten.

Überwachungsmaßnahmen

Die Hinweise zur Überwachung des Umweltberichts zum LEP IV haben weiterhin Gültigkeit: Jedoch führt die Verstärkung des Ausbaues der dezentralen Erzeugung regenerativer Energie zu verstärkten Steuerungs- und Monitoringanforderungen auf den nachgeordneten Planungsebenen.“

Begründung

A. Allgemeines

Die Wind- und die Sonnenenergie sind die bedeutendsten Formen unter den Erneuerbaren Energien. Um die Energiewende in Rheinland-Pfalz voranzutreiben, sollen durch eine Teilfortschreibung des LEP IV die landesplanerischen Rahmenbedingungen hierfür verbessert werden. Dazu ist es notwendig, die Regionalplanung und die Bauleitplanung zu verpflichten, auf ihrer Planungsebene Gebiete für die Windenergienutzung auszuweisen. Nur so kann gewährleistet werden, dass die energiepolitischen Zielsetzungen der Landesregierung auch erreicht werden. Bis zum Jahre 2020 sollen die Stromerzeugung aus Windkraft im Land verfünffacht und bis 2030 etwa zwei Prozent der Landesfläche für diese Form der Energieerzeugung genutzt werden. Insgesamt soll bis 2030 der in Rheinland-Pfalz verbrauchte Strom bilanziell zu einhundert Prozent aus Erneuerbaren Energien gewonnen werden.

Außerdem soll auf der Ebene des Landesentwicklungsprogramms prinzipiell festgelegt werden, in welchen Gebieten die Windenergienutzung ausgeschlossen ist.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Artikel 1

Durch diese Bestimmung wird das Kapitel 5.2 des LEP IV ergänzt. Der bisherige G 163, wonach eine geordnete Windenergieentwicklung über die Regional- oder Bauleitplanung sichergestellt werden soll, wird ersetzt durch eine rechtliche Verpflichtung für die Ebene der Regionalplanung und der Bauleitplanung, den Ausbau der Windenergienutzung sicherzustellen. Dies hat vorrangig durch Nutzung derjenigen Räume zu geschehen, die eine hohe Windhöffigkeit aufweisen. Z 163 a legt als Ziel der Raumordnung fest, dass zwei Prozent der Landesfläche für die Windenergienutzung bereitzustellen sind. Da die verschiedenen Planungsregionen des Landes unterschiedliche natürliche Voraussetzungen aufweisen, haben sie einen Beitrag entsprechend diesen Voraussetzungen zu leisten.

In dem neuen Z 163 b ist die Verpflichtung enthalten, in den Regionalplänen Vorranggebiete auszuweisen.

Die außerhalb der Vorrang- und Ausschlussgebiete gelegenen Räume bleiben gemäß Z 163 d der Steuerung durch die kommunale Bauleitplanung vorbehalten. Da auch der Wald verstärkt für die Windenergie genutzt werden soll, legt Z 163 c fest, dass mindestens zwei Prozent der Waldfläche des Landes für die Windenergienutzung auszuweisen sind.

Schließlich regelt Z 163 d verbindlich, in welchen Gebieten die Errichtung von Windenergieanlagen auszuschließen ist. Dies sind rechtsverbindlich festgesetzte und geplante Naturschutzgebiete, Kernzonen der Biosphärenreservate, Nationalparke und die Kernzonen der UNESCO-Welterbegebiete Oberes Mittelrheintal und Obergermanisch-Raetischer Limes. Aufgrund der besonderen Wertigkeit dieser Räume dürfen dort keine Windenergieanlagen errichtet werden.

G 166 wurde aktualisiert, um der derzeitigen Sach- und Rechtslage zu entsprechen. Dabei wird klargestellt, dass insbesondere ertragsschwache Acker- und Grünlandflächen sowie zivile und militärische Konversionsflächen als Standorte für Fotovoltaikanlagen in Betracht kommen.

Zu Artikel 2

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten.

